



## Opfer von Gewalttaten,

die **durch** die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und / oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach dem

### Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten<sup>1</sup> ( OEG )

bei den **Landratsämtern** beantragen.

Gewalttaten im Sinne des **Opferentschädigungsgesetzes** sind zum Beispiel:

- vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen,
- Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen,
- der sexuelle Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

Als Leistungen nach dem **OEG** können u.a. gewährt werden:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- psychotherapeutische Behandlungen
- laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen und Eltern)
- Maßnahmen der Rehabilitation

#### Die Gewährung von Leistungen nach dem OEG setzt voraus:

1. die **Gewalttat** muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben,
2. die **Mithilfe** bei der Aufklärung der Straftat (z.B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei / Staatsanwaltschaft),
3. **einen Antrag beim Landratsamt (siehe Seite 3).**

Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche/seelische Schädigung erlitten haben **oder** Hinterbliebener – Witwe/-r, Waise, Eltern – eines an einer Gewalttat Verstorbenen sein.

#### Hinweis:

Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinse oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Leistungen nach dem OEG sind u.a. zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn der Geschädigte bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirkt.

<sup>1</sup> FbI.Nr.27 085/76 (Merkblatt für Opfer von Gewalttaten, deutsch) 9/78 – Neuauflage 1/05

Für Auskünfte und Anträge auf Leistungen nach dem OEG ist das Landratsamt, in dessen Bereich Sie Ihren Wohnsitz haben, sachlich und örtlich zuständig.

Ausnahme: Für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis ist das Landratsamt Böblingen zuständig.

Für die Einwohner der Stadtkreise gelten folgende Zuständigkeitsregelungen:

**Stadtkreis:**

Baden-Baden

Freiburg

Heidelberg und Mannheim

Heilbronn

Karlsruhe

Pforzheim

Stuttgart

Ulm

**Zuständige Landratsämter:**

Rastatt

Breisgau-Hochschwarzwald

Rhein-Neckarkreis

Heilbronn

Karlsruhe

Enzkreis

Böblingen

Alb-Donau-Kreis

**Falls Sie einen Antrag nach dem OEG stellen wollen, können Sie das ganz einfach mit dem unten vorbereiteten Anschreiben machen, das Sie ausgefüllt und unterschrieben an eines der Landratsämter übersenden können. Sie erhalten dann von dort Nachricht.**

(Bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert )

" ..... " ..... " ..... "

..... (Name, Geburtsdatum) ..... (Datum)

..... (Straße)

..... (PLZ Wohnort)

...../..... (Telefon)

**An das Landratsamt**

.....  
.....  
.....

**Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen**

.....  
(Bitte unterschreiben)